

1

Welche gesetzlichen Bestimmungen sind für den Amateurfunk maßgeblich?

- Internationaler Fernmeldevertrag
- Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO-Funk)
- Telekommunikationsgesetz (TKG)
- Amateurfunkverordnung (AFV)
- Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV)
- Kundmachung betreffend jene Staaten, die Einwände gegen den Amateurfunkverkehr mit Österreich erhoben haben

2

Was ist die „ITU“?

Die internationale Fernmeldeunion (International Telecommunication Union) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen (UN). Österreich ist neben 193 anderen Staaten Mitglied in der ITU. Die Ziele der ITU sind Abstimmung und Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Nachrichtenwesen wie unter anderem die Regelungen für die Nutzung von Frequenzen und die Zuweisung von Rufzeichen..

3

Welche Zwecke verfolgt der internationale Fernmeldevertrag?

- Aufrechterhaltung und Ausbau der internationalen Zusammenarbeit zur Verbesserung und zweckmäßigen Verwendung der Fernmeldeeinrichtungen aller Art,
- Entwicklung technischer Mittel und ihre wirksamste Ausnutzung zu fördern, um die Leistung und die Verwendungsmöglichkeiten der Fernmeldedienste zu steigern und diese Dienste soweit wie möglich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Die Bemühungen der Nationen, diese Ziele zu erreichen miteinander in Einklang zu bringen

4

Welche Aufgaben hat das „Radiocommunication Bureau“?

Das Radiocommunication Bureau (BR) ist das ausführende Organ des Funksektors der ITU (ITU-R) und hat folgende Aufgaben:

- administrative und technische Unterstützung der Funkkonferenzen (WRC), Studien- und Arbeitsgruppen
- erfasst und registriert Frequenzzuweisungen sowie die Orbitalmerkmale von Weltraumdiensten

- berät die Mitgliedstaaten bei der gerechten, effektiven und wirtschaftlichen Nutzung des Funkfrequenzspektrums und der Satellitenbahnen
- untersucht und unterstützt die Lösung von Fällen schädlicher Interferenzen von Funkdiensten der Mitgliedstaaten

Was ist die „CEPT“ und welche Bedeutung hat sie?

5

Die CEPT (Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications) wurde 1959 gegründet und ist die Konferenz der europäischen Post- und Fernmeldeverwaltungen. Das zentrale Büro ist in Kopenhagen/Dänemark.

Entscheidungsträger und Regulierungsbehörden aus 48 Ländern arbeiten zusammen, um die Vorschriften für Telekommunikation, Funkfrequenzen und Post zu harmonisieren und um die Effizienz und Koordination zum Nutzen der europäischen Gesellschaft zu verbessern.

Die CEPT ist eine freiwillige Vereinigung europäischer Länder. Durch die effektive Koordinierung seiner Arbeit zur Schaffung eines dynamischen Marktes im Bereich der europäischen Post- und Telekommunikationsdienste soll eine größere Effizienz erreicht werden.

Für den Funkamateuren ist die CEPT speziell wegen der Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung der Amateurfunkprüfungszeugnisse (CEPT Empfehlung T/R 61-02: HAREC Harmonized Amateur Radio Examination Certificate) und Amateurfunkbewilligungen der Mitgliedsländer von Bedeutung. Durch diese Anerkennung ist ein Betrieb im Rahmen eines Gastaufenthaltes von bis zu 3 Monaten, ohne eine eigene Gastlizenz beantragen zu müssen möglich.

Was ist die „Radio Regulations“ und was regelt sie?

6

Die Radio Regulations, RR ist die Vollzugsordnung für den Funkdienst und ist als völkerrechtliche Norm für alle Mitgliedstaaten der ITU bindet. Sie ist ein Grundsatzdokument der ITU und beinhaltet die Verwaltungsvorschriften und die praktischen Verfahren für alle Funkdienste. Sie ist Bestandteil des Internationalen Fernmeldevertrages und wird im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Weltfunkkonferenzen (World Radio Conferences, WRC) überarbeitet und weitergeschrieben.

Auch die allgemeinen Bestimmungen für den Amateurfunkdienst werden darin festgelegt. Die Bestimmungen der Radio Regulations werden in diversen Gesetzen in österreichisches Recht umgesetzt.

In der Radio Regulations werden beispielsweise die Zuweisungen des gesamten Funkspektrums dokumentiert (in Österreich: Frequenznutzungsverordnung, FNV mit dem Frequenzbereichszuweisungsplan und dem Frequenznutzungsplan).

7

Definieren Sie den Begriff „Funkanlage“ im Sinne des TKG.

§ 3. Z 6 TKG Elektrische Sende- oder Empfangseinrichtungen, zwischen denen eine beabsichtigte Informationsübertragung ohne Verbindungsleitungen mittels elektromagnetischer Wellen stattfinden kann. Hierzu zählen lt. TKG auch Störsender wie Jammer und Störsender!

8

Erläutern Sie den Unterschied zwischen einem „Kommunikationsdienst“ und dem „Amateurfunkdienst“. (TKG §3)

„Kommunikationsdienst“ eine gewerbliche Dienstleistung, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze besteht, einschließlich Telekommunikations- und Übertragungsdienste in Rundfunknetzen, jedoch ausgenommen Dienste, die Inhalte über Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben.

„Telekommunikationsdienst“ ein Kommunikationsdienst mit Ausnahme von Rundfunk;

„Amateurfunkdienst“ einen technisch-experimentellen Funkdienst, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt und der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, für den Verkehr der Funkamateure untereinander, für die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr und für technische Studien betrieben wird;

9

Wann erlischt eine Bewilligung? (TGK §85)

Die Bewilligung erlischt

- durch Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde
- durch Verzicht seitens des Bewilligungsinhabers
- durch Widerruf
- Tod des Bewilligungsinhabers

Der Widerruf ist von der Behörde, welche die Bewilligung erteilt hat, auszusprechen, wenn

- dies zur Sicherung des ungestörten Betriebes eines öffentlichen Kommunikationsnetzes notwendig ist;
- der Bewilligungsinhaber gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die auf Grund der Bewilligung zu erfüllenden Auflagen oder Bedingungen grob oder wiederholt verstoßen hat;
- die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung wegfallen sind (Tod);
- die Anlagen nicht oder nicht entsprechend dem bewilligten Verwendungszweck betrieben werden oder

- die Anlagen nicht mit den bewilligten technischen Merkmalen betrieben werden und der Bewilligungsinhaber trotz Auftrags Änderungen nicht durchgeführt hat, oder
- der Bewilligungsinhaber die vorgeschriebenen Gebühren trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet.

Bei Erlöschen der Amateurfunkbewilligung ist die Urkunde über die Amateurfunkbewilligung innerhalb von zwei Monaten dem Fernmeldebüro zurückzustellen, das die Bewilligung erteilt hat.

Was kann passieren, wenn Sie ohne oder ohne entsprechende Amateurfunkbewilligung Amateurfunk betreiben?

10

Damit begeht man eine Verwaltungsübertretung, welche mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu EURO 4.000 zu bestrafen ist. (TKG §109. Z3)

Welche Funkanlagen sind bewilligungspflichtig, welche Arten der Bewilligungen gibt es?

11

Alle Funkanlagen sind bewilligungspflichtig! Es gibt aber auch generelle Bewilligungen (GSM, DECT, CB, PMR, etc.).

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage für geprüfte Funkamateure ist nur im Rahmen einer Amateurfunkbewilligung zulässig (TKG 74. (1) 5)

§ 78f. (1) Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung oder der Stationsverantwortliche können Personen, die die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben, die Mitbenützung der Amateurfunkstelle gestatten.

(2) Der Mitbenutzer einer Amateurfunkstelle darf diese nur in jenem Umfang benützen, der sich aus

- a. der Prüfungskategorie seines Amateurfunkprüfungszeugnisses und
- b. der Bewilligungsklasse und Leistungsstufe der Amateurfunkbewilligung des Inhabers der Amateurfunkstelle oder der Klubfunkstelle ergibt.

(3) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zum Zwecke der Ausbildung von Funkamateuren unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse des Amateurfunkdienstes Ausnahmen von Abs. 2 vorsehen. (Sprechfreiheit für Veranstaltungen, z.B. Kidsday)

Der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Stationsverantwortliche bleiben für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Sie haben den Betrieb der Funkstelle ständig und sorgfältig zu überwachen.

12

Sie ändern den Standort Ihrer Funkanlage – was haben Sie zu tun?

§ 84. (1) TKG Soweit davon Bestimmungen der Bewilligung betroffen sind, bedarf jede Standortänderung der vorherigen Bewilligung durch das zuständige Fernmeldebüro. Die neue Adresse ist dem Fernmeldebüro mitzuteilen.

13

Was versteht man unter dem „Aufsichtsrecht“ der Fernmeldebehörden über Telekommunikationsanlagen?

§ 86. (1) TKG Kommunikationsdienste unterliegen der Aufsicht der Regulierungsbehörde. Sie kann sich dazu der Organe der Fernmeldebehörden bedienen.

(2) Die Organe der Fernmeldebüros und des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen haben der Regulierungsbehörde über Ersuchen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Hilfe zu leisten, insbesondere in fernmeldetechnischen Fragen.

(3) Telekommunikationsanlagen unterliegen der Aufsicht der Fernmeldebehörden. Als Telekommunikationsanlagen im Sinne dieses Abschnittes gelten alle Anlagen und Geräte zur Abwicklung von Kommunikation, wie insbesondere Kommunikationsnetze, Kabelrundfunknetze, Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen.

14

Ein Organ der Fernmeldebehörde will Ihre Anlage überprüfen – was haben Sie zu tun?

§ 86. (4) TKG Die Fernmeldebehörden sind berechtigt, Telekommunikationsanlagen, insbesondere Funkanlagen und Endgeräte, oder deren Teile hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide zu überprüfen. Den Organen der Fernmeldebüros, die sich gehörig ausweisen, ist zu diesem Zweck das Betreten der Grundstücke oder Räume, in denen sich solche Anlagen befinden oder dies zu vermuten ist, zu gestatten. Ihnen sind alle erforderlichen Auskünfte über die Anlagen und deren Betrieb zu geben. Bewilligungs- und Konzessionsurkunden sind auf Verlangen vorzuweisen.

Welche Geheimhaltungspflichten treffen Sie als Funkamateur?

15

§ 93. (4) TKG Werden mittels einer Funkanlage, einer Telekommunikationseinrichtung oder mittels einer sonstigen technischen Einrichtung Nachrichten empfangen, die für diese Funkanlage, dieses Endgerät oder den Benutzer der sonstigen Einrichtung nicht bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges weder aufgezeichnet noch Unbefugten mitgeteilt oder für irgendwelche Zwecke verwertet werden. Aufgezeichnete Nachrichten sind zu löschen oder auf andere Art zu vernichten.

Was kann die Fernmeldebehörde machen, falls Sie einen anderen Funkdienst stören?

16

§ 88. (1) TKG Bei Störungen einer Telekommunikationsanlage (§ 83 Abs. 2) durch eine andere Telekommunikationsanlage können die Fernmeldebüros jene Maßnahmen anordnen und in Vollzug setzen, die zum Schutz der gestörten Anlage notwendig und nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überflüssiger Kosten für die in Betracht kommenden Anlagen am zweckmäßigsten sind.

(2) Unbefugt errichtete und betriebene Telekommunikationsanlagen können ohne vorherige Androhung außer Betrieb gesetzt werden. Für sonst entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtete oder betriebene Telekommunikationsanlagen gilt dies nur, wenn es zur Sicherung oder Wiederherstellung eines ungestörten Kommunikationsverkehrs erforderlich ist.

Welche Gebühren müssen als Funkamateur entrichtet werden?

17

Bis zum Neuerscheinen der Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV) bleibt die alte Amateurfunkgebührenverordnung (AFGV) in Kraft. An der Änderung der TKGV wird gearbeitet, bitte beachten Sie gegeben falls die Veröffentlichung einer neuen TKGV.

§ 6. AFGV Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle (§ 3 AFG) beträgt die Gebühr monatlich
 a) für Leistungsstufe A 1,45 EURO,
 b) für Leistungsstufe B 2,91 EURO,
 c) für Leistungsstufe C 4,36 EURO,
 d) für Leistungsstufe D 6,54 EURO.

§ 7. AFGV Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klubfunkstelle (§§ 2 Z 5 und 3 AFG) beträgt die Gebühr unabhängig von der Sendeleistung monatlich 6,54 EURO.

§ 8. AFGV Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klubfunkstelle (§§ 2 Z 5 und 3 AFG) in den Vereinsräumen oder in den Räumen der im öffentlichen Interesse tätigen Organisation zu Vortrags- und Unterrichtszwecken, sofern der Sender nicht mit einer strahlenden Antenne arbeitet oder jede Fernwirkung durch technische Vorkehrungen praktisch ausgeschlossen ist, beträgt die Gebühr monatlich 1,45 EURO.

18

Definieren Sie den Begriff „Amateurfunkdienst“.

§ 3. 37. TKG „Amateurfunkdienst“ einen technisch-experimentellen Funkdienst, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt und der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, für den Verkehr der Funkamateure untereinander, für die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr und für technische Studien betrieben wird;

19

Definieren Sie den Begriff „Funkamateur“.

§ 3. 38. TKG „Funkamateur“ eine natürliche Person, welcher eine Amateurfunkbewilligung erteilt wurde und die sich mit der Funktechnik und dem Funkbetrieb aus persönlicher Neigung oder im Rahmen einer im öffentlichen Interesse tätigen Organisation, jedoch nicht in Verfolgung anderer, insbesondere wirtschaftlicher oder politischer Zwecke, befasst;

20

Definieren Sie den Begriff „Amateurfunkstelle“.

§ 3. 39. TKG „Amateurfunkstelle“ einen oder mehrere Sender oder Empfänger oder eine Gruppe von Sendern oder Empfängern, die zum Betrieb des Amateurfunkdienstes an einem bestimmten Ort erforderlich sind und die einen Teil eines oder mehrerer dem Amateurfunkdienst in Österreich zugewiesenen Frequenzbereiche erfasst, auch wenn der Sende- oder Empfangsbereich über die zugewiesenen Amateurfunk-Frequenzbereiche hinausgeht, sowie deren Zusatzeinrichtungen;

Definieren Sie den Begriff „Stationsverantwortlicher“.**21**

§ 3. 40. TKG „Stationsverantwortlicher“ ein Funkamateur, der von einem Amateurfunkverein oder einer im öffentlichen Interesse tätigen Organisation namhaft gemacht wird und die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verantwortlich ist;

Definieren Sie den Begriff „Klubfunkstelle“.**22**

§ 3. 41. TKG „Klubfunkstelle“ die Amateurfunkstelle eines Amateurfunkvereines oder einer im öffentlichen Interesse tätigen Organisation;

Anmerkung: Für jeden Standort der Klubfunkstelle ist ein Stationsverantwortlicher mit Wohnsitz in Österreich zu benennen, der Zutritt zur Clubfunkstelle hat und den Betrieb regelmäßig überwacht. Der Stationsverantwortliche ist auch die Ansprechperson für die Funküberwachung.

Definieren Sie den Begriff „Bakensender“.**23**

§ 3. 42. TKG „Bakensender“ eine unbemannte, automatische Amateurfunksendeanlage, die an einem festen Standort errichtet und betrieben wird, ihre technischen und betrieblichen Merkmale ständig wiederkehrend aussendet und Zwecken der Frequenzmessung und der Erforschung der Funkausbreitungsbedingungen dient;

Definieren Sie den Begriff „Relaisfunkstelle“.**24**

§ 3. 43. TKG „Relaisfunkstelle“ eine unbemannte Amateurfunkstelle, die der automatischen Informationsübertragung dient;

Definieren Sie den Begriff „Remotefunkstelle“.**24a**

§ 3. 44. TKG „Remotefunkstelle“ eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird.

25

Darf Amateurfunk von Nichtamateuren abgehört werden?

Ja, Amateurfunk darf von jedermann abgehört werden.

26

Voraussetzungen zur Erlangung einer Amateurfunkbewilligung?

§ 83a. Eine Amateurfunkbewilligung ist auf Antrag Personen zu erteilen, die

1. das 14. Lebensjahr vollendet haben und
2. die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben oder
3. anerkanntes Amateurfunkprüfungszeugnis vorlegen
(gemäß § 78n)

(2) Nicht voll handlungsfähige Personen haben die Erklärung einer voll handlungsfähigen Person beizubringen, mit der diese die Haftung, für die sich auf Grund der erteilten Bewilligung ergebenden Gebührenforderungen des Bundes übernimmt.

(3) Eine Amateurfunkbewilligung ist auf Antrag Amateurfunkvereinen und im öffentlichen Interesse tätigen Organisationen zu erteilen, wenn diese einen Stationsverantwortlichen namhaft machen und diese Person

1. ihren Hauptwohnsitz im Inland hat,
2. voll handlungsfähig ist und
3. die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt hat.

(4) Besitzern einer im Ausland erteilten Amateurfunkbewilligung ist auf Antrag eine Amateurfunkbewilligung mit einem vergleichbaren Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn

1. auf Grund der Vorschriften des Staates, in dem die ausländische Amateurfunkbewilligung erteilt wurde, eine Amateurfunkbewilligung auf Grund einer österreichischen Amateurfunkbewilligung erteilt wird und
2. keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung des Antragstellers bestehen

(6) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unter Bedachtnahme auf das Vorliegen von Gegenseitigkeit und die Gleichwertigkeit der fachlichen Befähigung im Ausland erteilte Amateurfunkbewilligungen anerkennen.

Wie und wo ist ein Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung zu stellen?

27

- § 81a. (1) Der Antrag ist schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten über:
1. Vor- und Zuname des Antragstellers oder Stationsverantwortlichen,
 2. das Datum der Geburt des Antragstellers oder Stationsverantwortlichen,
 3. den Hauptwohnsitz des Antragstellers oder Stationsverantwortlichen,
 4. den beabsichtigten Standort der Amateurfunkstelle,
 5. die angestrebte Leistungsstufe,
 6. die angestrebte Bewilligungsklasse und
 7. allenfalls besondere technische Merkmale der Amateurfunkstelle.

Über einen Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung hat das Fernmeldebüro zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat.

Über einen Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung von Besitzern einer im Ausland erteilten Amateurfunkbewilligung hat das Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu entscheiden.

Antragsteller, die einen Wohnsitz im Inland nicht nachweisen können, haben bei der Antragstellung einen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen.

Rufzeichen und Sonderrufzeichen?

28

Auf Antrag kann das Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland zur Verwendung bei besonderen Anlässen ein Sonderrufzeichen zuweisen. Die Zuweisung ist auf die Dauer des besonderen Anlasses zu befristen.

§ 78d. (1) Das zugewiesene Rufzeichen ist zu Beginn, vor Beendigung sowie wiederholt während des Funkverkehrs in der jeweils verwendeten Sendeart vollständig auszusenden.

(2) Beim Betrieb einer Klubfunkstelle ist das der Klubfunkstelle zugewiesene Rufzeichen zu verwenden. Mit Zustimmung des Stationsverantwortlichen darf die Klubfunkstelle auch mit dem dem Mitbenutzer zugewiesenen Rufzeichen betrieben werden, jedoch nur im Berechtigungsumfang der Bewilligung, mit der es zugewiesen wurde.

29

Wozu berechtigt eine Amateurfunkbewilligung? (TKG § 78a.)

Die Amateurfunkbewilligung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb

1. einer oder mehrerer fester Amateurfunkstellen an einem oder mehreren in der Amateurfunkbewilligung angegebenen Standorten,
2. von beweglichen Amateurfunkstellen im gesamten Bundesgebiet sowie
3. zur vorübergehenden Errichtung und zum Betrieb einer festen Amateurfunkstelle an einem anderen als in der Amateurfunkbewilligung angegebenen Standort im Bundesgebiet. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von längstens drei Monaten.

Die Amateurfunkbewilligung der Klasse 1 berechtigt zur Änderung und zum Selbstbau von Amateurfunksendeanlagen.

Amateurfunkstellen dürfen mit Telekommunikationsnetzen mittels Internettechnologie verbunden werden, wenn die beteiligten Amateurfunkstellen ausschließlich für den Amateurfunkdienst verwendet werden.

Durch Verordnung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zum Zwecke der Ausbildung von Funkamateuren unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse des Amateurfunkdienstes Ausnahmen bezüglich der Aussendungen vorsehen.

§74 (1a) 2. der kurzfristige Betrieb einer Klubfunkstelle im Rahmen einer internationalen Amateurfunkveranstaltung, wenn der Betrieb durch einen Funkamateur unmittelbar beaufsichtigt wird.

§ 75. (1) Die Einfuhr, der Vertrieb und der Besitz von Funkanlagen ist grundsätzlich bewilligungsfrei.

30

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Aussendungen durchgeführt werden?

§ 78a. (3) TKG Aussendungen dürfen mit einer Amateurfunkstelle nur durchgeführt werden

1. in den dem Amateurfunkdienst und der jeweiligen Bewilligungsklasse zugewiesenen Frequenzbereichen,
2. mit den für die jeweilige Bewilligungsklasse festgesetzten Sendearten,
3. mit höchstens jener Sendeleistung, die sich aus der für den jeweiligen Frequenzbereich festgesetzten höchsten zulässigen Leistungsstufe und aus der Amateurfunkbewilligung ergibt,
4. mit nicht mehr als der jeweils festgesetzten Bandbreite und
5. wenn der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Mitbenutzer der Amateurfunkstelle während der gesamten Dauer der Aussendung persönlich an der Amateurfunkstelle anwesend ist, es sei denn, es handelt sich um eine Relaisfunkstelle oder einen Bakensender oder eine Remotefunkstelle.

Wie ist der Amateurfunkverkehr abzuwickeln (Nachrichteninhalt)?

31

- § 78b. (1) TKG Der gesamte Amateurfunkverkehr ist in offener Sprache abzuwickeln und auf folgenden Inhalt zu beschränken:
1. Übertragungsversuche,
 2. technische oder betriebliche Mitteilungen sowie
 3. Bemerkungen persönlicher Natur oder bildliche Darstellungen, für die wegen ihrer Belanglosigkeit eine Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten billigerweise nicht verlangt werden kann.
- (2) Der Funkverkehr darf nur zwischen bewilligten Amateurfunkstellen stattfinden.
- (3) Ergibt sich während des Funkverkehrs, dass dieser mit einer Funkstelle aufgenommen wurde, die keine bewilligte Amateurfunkstelle ist, so ist die Verbindung sofort abzubrechen.
- (4) Im Verkehr mit anderen Funkstellen ist alles zu unterlassen, was das Ansehen, die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Bundes oder eines Landes gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt.
- (5) Der Funkverkehr mit Amateurfunkstellen jener Staaten, die Einwände gegen den Amateurfunkverkehr mit Österreich erhoben haben, ist nicht zulässig. Die Namen dieser Staaten sind vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Definieren Sie den Begriff „Not- und Katastrophengesetz“

32

- § 78c. (1) TKG Notfunkverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten zwischen einer Funkstelle, die selbst in Not ist oder an einem Notfall beteiligt oder Zeuge des Notfalles ist, und einer oder mehreren Hilfe leistenden Funkstellen. Der Funkamateur ist verpflichtet, über Aufforderung der für den Hilfseinsatz zuständigen Behörden im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophengesetzverkehr zu leisten und hat den Anordnungen der Behörden Folge zu leisten.
- (2) Notfall ist ein Ereignis, bei dem die Sicherheit menschlichen Lebens zumindest gefährdet erscheint.
- (3) Katastrophengesetz ist die Übermittlung von Nachrichten, die den nationalen oder internationalen Hilfeleistungsverkehr betreffen, zwischen Funkstellen innerhalb eines Katastrophengebietes sowie zwischen einer Funkstelle im Katastrophengebiet und Hilfe leistenden Organisationen.
- (4) Katastrophengebiet ist ein geographisches Gebiet, in welchem eine Katastrophe stattgefunden hat, für die Dauer des Katastrophenfalles.

- (5) Im Falle von Not- und Katastrophenfunkverkehr sowie bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen entfallen die Beschränkungen bezüglich des Nachrichteninhalts (78b Abs. 1 bis 3) und die Kopplung im Internet darf auch nicht Amateurfunkstellen gekoppelt werden (§§ 78a Abs. 4).
- (6) Die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Übung schriftlich dem örtlich zuständigen Fernmeldebüro anzuzeigen.
- (7) Bei Empfang eines Notrufes ist der eigene Funkverkehr sofort zu unterbrechen und jede Störung des Notrufes zu unterlassen. Wird keine Antwort durch andere Funkstellen festgestellt, so ist unverzüglich Verbindung mit der notrufenden Funkstelle aufzunehmen. Erforderlichenfalls sind andere Funkstellen auf den Notruf aufmerksam zu machen.

33

Wo können Sie erfahren, unter welchen technischen Parametern (Sendeart, Leistungsstufe, Einschränkungen etc.) Sie mit Ihrer Lizenzklasse in welchem Frequenzband Amateurfunk betreiben dürfen?

In der Anlage 2 der Amateurfunkverordnung (AFV) werden die dem Amateurfunk zugewiesenen Frequenzbereiche, der Status, die zulässige Bewilligungsklasse und Leistungsstufe sowie eventuelle Bemerkungen bzw. Einschränkungen definiert.

34

Was ist und wozu gibt es ein Funktagebuch?

§ 78g. (1) Ein Funktagebuch ist zu führen

1. im Fall von Notfunkverkehr, von Katastrophenfunkverkehr und bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen,
2. über Verlangen der Fernmeldebehörde zur Klärung frequenztechnischer Fragen.

(2) In das Funktagebuch sind die Aussendungen unter Angabe wesentlicher Merkmale einzutragen.

(3) Bei Notfunkverkehr, bei Katastrophenfunkverkehr und bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen ist der vollständige Text der Nachricht aufzuzeichnen.

In welchem Umfang ist Mitbenützung einer Amateurfunkstelle möglich?

35

§ 78f. (1) Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung oder der Stationsverantwortliche können Personen, die die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben, die Mitbenützung der Amateurfunkstelle gestatten.

(2) Der Mitbenutzer einer Amateurfunkstelle darf diese nur in jenem Umfang benutzen, der sich aus:

1. der Prüfungskategorie seines Amateurfunkprüfungszeugnisses und
2. der Bewilligungsklasse und Leistungsstufe der Amateurfunkbewilligung des Inhabers der Amateurfunkstelle oder der Klubfunkstelle ergibt.

(3) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zum Zwecke der Ausbildung von Funkamateuren unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse des Amateurfunkdienstes Ausnahmen von Abs. 2 vorsehen.

(4) Der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Stationsverantwortliche bleiben für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Wer ist für Amtshandlungen nach dem Amateurfunkgesetz zuständig?

36

§ 113. (1) Der örtliche Wirkungsbereich der obersten Fernmeldebehörde und des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen umfasst das gesamte Bundesgebiet.

(2) Die Fernmeldebüros sind eingerichtet:

1. in Graz für die Länder Steiermark und Kärnten,
2. in Innsbruck für die Länder Tirol und Vorarlberg,
3. in Linz für die Länder Oberösterreich und Salzburg sowie
4. in Wien für die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland.

(3) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, das örtlich in Betracht kommende Fernmeldebüro zuständig. Betrifft eine Maßnahme den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Fernmeldebüros, ist, einvernehmlich vorzugehen.

(5a) Gegen Bescheide des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, der Fernmeldebüros und des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und wegen Verletzung ihrer (seiner) Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

37

Nennen Sie einige Verwaltungsstrafbestimmungen in Bezug auf den Amateurfunk.

Es werden hier auszugsweise nur die wichtigsten Strafbestimmungen aufgeführt:

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro zu bestrafen (§ 109. [4a]), wer

- bei Durchführung von Not- und Katastrophengesprächen diesen Betrieb nicht fristgerecht der Behörde anzeigt;
- Wer außerhalb der Frequenzbereichen, die zwar dem Amateurfunkdienst, nicht aber der jeweiligen Bewilligungsklasse zugewiesen sind sendet
- mit anderen als für die jeweilige Bewilligungsklasse festgesetzten Sendearten sendet
- mit einer höheren als der zulässigen Sendeleistung sendet
- mit einer größeren als der festgesetzten Bandbreite sendet
- als Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder als Mitbenutzer der Amateurfunkstelle nicht während der gesamten Dauer der Aussendung persönlich an der Amateurfunkstelle anwesend ist;
- Amateurfunkstellen mittels Internettechnologie verbindet und die beteiligten Amateurfunkstellen nicht ausschließlich für den Amateurfunkdienst verwendet werden;
- vorsätzlich mit einer Funkstelle, die keine bewilligte Amateurfunkstelle ist, Funkverkehr durchführt oder eine solche Funkverbindung nicht sofort abbricht
- Funkverkehr nicht mit einer bewilligten Amateurfunkstelle durchführt oder eine solche Funkverbindung nicht sofort abbricht
- mit Amateurfunkstellen jener Staaten, deren Einwand gegen den Amateurfunkverkehr mit Österreich vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist, Funkverkehr durchführt;
- Die Mitbenutzung seiner Amateurfunkstelle Personen gestattet, die nicht die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben;
- eine Amateurfunkstelle, ohne die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt zu haben
- bei der Mitbenutzung nicht für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen sorgt oder den Betrieb der Funkstelle nicht ausreichend überwacht.

§ 109. (4b) TKG Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 Euro zu bestrafen, wer

1. entgegen § 78a Abs. 3 Aussendungen in Frequenzbereichen, die nicht dem Amateurfunkdienst zugewiesen sind, durchführt;
2. entgegen § 78b Abs. 4 im Verkehr mit anderen Funkstellen das Ansehen, die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Bundes oder eines Landes gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt;
3. entgegen § 78c Abs. 7 Notrufe stört oder nicht beantwortet;
4. entgegen § 78d ein anderes als das zugewiesene Rufzeichen oder kein Rufzeichen aussendet.

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen (§ 109. (1)), wer

- § 74 Abs. 1 eine Funkanlage errichtet oder betreibt;
- eine Funkanlage oder eine Telekommunikationsendeinrichtung missbräuchlich verwendet (§ 78 Abs. 1)

- nicht geeignete Maßnahmen trifft, die eine missbräuchliche Verwendung von Funkanlagen auszuschließen (§ 78 Abs. 2);
- eine Funkanlage für einen anderen als den bewilligten Zweck, an einem nicht bewilligten Standort oder in einem nicht bewilligten Einsatzgebiet betreibt (§ 78 Abs. 3);
- Funksendeanlagen mit nicht zugeteilten Frequenzen oder Rufzeichen betreibt (§ 78 Abs. 4);
- Daten der Rufzeichenliste für andere Zwecke als den Amateurfunkdienst verwendet (§ 78e Abs. 4)
- Störungen eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verursacht; (§ 78 Abs. 6)

- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 8 000 Euro zu bestrafen, wer
- den Organen der Fernmeldebüros das Betreten von Grundstücken oder Räumen nicht gestattet;
 - die Durchführung einer Durchsuchung verhindert

Was ist eine „CEPT-Lizenz“ (oder CEPT-Novizen-Lizenz)?

38

§ 3. (1) AFV Die CEPT-Lizenz ist eine Amateurfunkbewilligung, die einen Hinweis darauf enthält, dass sie eine CEPT-Lizenz darstellt und von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung T/R61-01 anwendet, erteilt wurde, oder eine Urkunde, die einen Hinweis darauf enthält, dass sie eine CEPT-Lizenz darstellt und von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung T/R61-01 anwendet, ausgestellt wurde.

- (1a) Die CEPT-Novizen-Lizenz ist eine Amateurfunkbewilligung, die einen Hinweis darauf enthält, dass sie eine CEPT Novizen-Lizenz darstellt und von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung ERC/REC(05)06 anwendet, erteilt wurde, oder eine Urkunde, die einen Hinweis darauf enthält, dass sie eine CEPT-Novizen-Lizenz darstellt und von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung ERC/REC(05)06 anwendet, ausgestellt wurde.

Was darf ein ausländischer CEPT-Lizenz- oder ein CEPT-Novizen-Lizenz-Inhaber in Österreich ohne eigene österreichische Bewilligung?

39

§ 3. (4) AFV Personen, die Inhaber einer ausländischen CEPT-Lizenz sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen drei Monate ab dem Tag der Einreise nach Österreich eine Amateurfunkstelle errichten und betreiben.

40

Was bedeutet der Begriff „Reziprozität“ und nennen Sie ein Beispiel?

Reziprozität ist ein Begriff aus dem Völkerrecht und besagt, dass ein Staat die Angehörigen fremder Staaten so behandelt, wie seine eigenen Staatsbürger in diesem Staat behandelt werden. Ausländern wird also in Österreich die Bewilligung grundsätzlich nur dann zu erteilen sein, wenn in dem Land, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, auch Österreichern die Errichtung und der Betrieb von Amateurfunkstellen gestattet wird.

41

Nennen Sie die Bewilligungsklassen und wozu berechtigen diese?

Es gibt drei Bewilligungsklassen:

- die Klasse 1 (CEPT Lizenz)
- die Klasse 4 (CEPT NOVICE)
- und die Klasse 3 (nationale Einsteigerlizenz).

International wird nur die Klasse 1 als „CEPT-Amateurfunkbewilligung“ anerkannt, in bestimmten Ländern die CEPT-Novizen-Lizenz, während die Klasse 3 nur in Österreich gilt.

§ 8. (1) AFV Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 1 darf alle in Anlage 2 bezeichneten Frequenzbereiche unter Beachtung allfälliger dort enthaltener Einschränkungen benutzen. Voraussetzung für die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse ist die erfolgreiche Ablegung der Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 1.

(2) Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 4 darf nur die in Anlage 2 besonders bezeichneten Frequenzbereiche (160m, 80m, 15m, 10m, 144–146 MHz und 430–440 MHz) benutzen. Voraussetzung für die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse ist die erfolgreiche Ablegung der Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 4. Auf Grund einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse dürfen keine Selbstbauanlagen, sondern nur kommerziell gefertigte und nicht veränderte Sendeanlagen verwendet werden. Der Betrieb ist nur mit Leistungsstufe A zulässig.

(3) Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 3 darf nur den in Anlage 2 besonders bezeichneten Frequenzbereich (144–146 MHz und 430–440 MHz) benutzen. Voraussetzung für die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse ist die erfolgreiche Ablegung der Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 3. Auf Grund einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse dürfen keine Selbstbauanlagen, sondern nur kommerziell gefertigte und nicht veränderte Sendeanlagen verwendet werden. Der Betrieb ist nur mit Leistungsstufe A zulässig.

Zu Trainings- und Ausbildungszwecken unter Aufsicht eines Bewilligungsinhabers der Klasse 1 ist die Mitbenützung von Klubfunkstellen auf allen Amateurfunkbändern gestattet (§ 23).

Welche Leistungsstufen kennen Sie und nennen Sie deren Merkmale.**42**

§ 9. (1) AFV Für den Amateurfunkdienst werden folgende Leistungsstufen festgesetzt:

- Leistungsstufe A maximal 100 Watt (Spitzenleistung)
- Leistungsstufe B maximal 200 Watt (Spitzenleistung)
- Leistungsstufe C maximal 400 Watt (Spitzenleistung)
- Leistungsstufe D maximal 1000 Watt (Spitzenleistung)

(2) Eine Überschreitung dieser Grenzwerte um maximal 20 % ist als Messabweichung zu tolerieren.

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Amateurfunkbewilligung für die „Leistungsstufe C“ erteilt werden?**43**

§ 9. (3) AFV Eine Amateurfunkbewilligung für die Leistungsstufe C ist auf Antrag zu erteilen, wenn an dem im Antrag genannten Standort bereits seit mindestens einem Jahr eine Amateurfunkstelle mit der Leistungsstufe B störungsfrei betrieben wurde.

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Amateurfunkbewilligung für die „Leistungsstufe D“ erteilt werden?**44**

§ 9. (4) AFV Eine Amateurfunkbewilligung für die Leistungsstufe D ist auf Antrag nur Amateurfunkvereinen und im öffentlichen Interesse tätigen Organisationen zu erteilen und kann von den Ergebnissen der Durchführung eines Probebetriebes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist eine mit sechs Monaten befristete Bewilligung zur Durchführung des Probebetriebes zu erteilen.

45

Was bedeutet der Status des Amateurfunkdienstes (Primär, Primär/Exklusiv (Pex), Sekundär, ISM)?

§ 11. (1) AFV In Anlage 2 ist der Status des Amateurfunkdienstes mit Pex, P und S ausgewiesen; diese Bezeichnungen bedeuten:

1. Pex = primärer Funkdienst (exklusiver Bereich für den Amateurfunkdienst)
2. P = primärer Funkdienst (Bereich wird von anderen Funkdiensten mit gleichen oder geringeren Rechten mitbenutzt)
3. S = sekundärer Funkdienst

(2) Der primäre Funkdienst hat Vorrang gegenüber im gleichen Frequenzbereich arbeitenden sekundären Funkdiensten.

(3) Funkstellen des sekundären Funkdienstes

- a) dürfen keine schädlichen Störungen bei den Funkstellen der primären Funkdienste verursachen, denen Frequenzen bereits zugeordnet sind oder später zugeteilt werden könnten;
- b) können keinen Schutz gegen schädliche Störungen durch Funkstellen der primären Funkdienste verlangen, denen Frequenzen bereits zugeteilt sind oder später zugeteilt werden könnten;
- c) können jedoch Schutz gegen schädliche Störungen durch Funkstellen des gleichen sekundären Funkdienstes oder anderer sekundärer Funkdienste verlangen, denen später Frequenzen zugeteilt werden könnten.

(4) In Frequenzbereichen, die für industrielle, wissenschaftliche und medizinische Anwendung von Hochfrequenzenergie zugewiesen sind (ISM-Bereiche), müssen Amateurfunkstellen Beeinträchtigungen in Kauf nehmen.

46

Ist die Verwendung der Betriebsart „Telegraphie“ an eine bestimmte Voraussetzung gebunden?

Nein, sowohl bei Klasse 1, Klasse 4 und Klasse 3 ist die Verwendung aller Betriebsarten zulässig.

Anmerkung: Beachten Sie, dass einige Länder außerhalb der CEPT für die Erteilung einer Gastlizenz auf Frequenzen unter 30 MHz eine abgelegte Telegraphieprüfung verlangen können.

Wann wird eine schädliche Störung als solche behandelt?

47

- (1) Eine schädliche Störung liegt vor, wenn ein Funkdienst (Amateurfunk), der im Rahmen seiner nationalen Bewilligung und in Übereinstimmung mit der VO-Funk betrieben wird, wiederholt unterbrochen oder beeinträchtigt wird.
- (2) Schädliche Störungen liegen insbesondere dann nicht vor, wenn die Behinderungen des Funkverkehrs einer Amateurfunkstelle durch andere ordnungsgemäß errichtete und betriebene Amateurfunkstellen verursacht werden oder die gestörte Funkanlage in ISM-Bändern betrieben wird.
- (3) Bei schädlichen Störungen von Telekommunikationseinrichtungen kann die Fernmeldebehörde, nach Feststellung, dass alle an der Störung beteiligten Anlagen den geltenden Vorschriften entsprechen, unter Abwägung des wirtschaftlich vertretbaren Aufwandes alle erforderlichen technischen und betrieblichen Maßnahmen zur Behebung der Störung anordnen.

Was gilt für einen Amateurfunkbetrieb auf Schiffen und in Flugzeugen?

48

§ 16. AFV An Bord eines Luftfahrzeugs entscheidet der verantwortliche Pilot, an Bord eines Seefahrzeugs entscheidet der Kapitän, ob Amateurfunkverkehr durchgeführt werden darf. Eventuell muss der Rufzeichenzusatz /am (air mobile) oder /mm (maritime mobile) verwendet werden.

§ 22. (3) AFV Bei beweglichem Betrieb an Bord eines Seeschiffes außerhalb der Hoheitsgewässer sind nach dem Schrägstrich die Buchstaben „MM“ (maritime mobile), bei Betrieb an Bord eines Luftfahrzeuges die Buchstaben „AM“ (air mobile) anzufügen.

Welche Aussendungen dürfen von einer Amateurfunkstelle empfangen werden?

49

- § 19. AFV Mit der Empfangsanlage einer Amateurfunkstelle dürfen nur folgende Aussendungen empfangen werden:
1. Aussendungen anderer Amateurfunkstellen,
 2. Rundfunkaussendungen,
 3. Nachrichten an alle, soweit sie für den allgemeinen Gebrauch in der Öffentlichkeit bestimmt sind, und
 4. Not- und Katastrophenfunkverkehr.

50

Was darf der Nachrichteninhalt einer Amateurfunkaussendung sein?

Jegliche Nachricht persönlichen oder betrieblichen, jedoch nicht kommerziellen Inhaltes in offener Sprache (unverschlüsselt).

§ 20. (1) AFV Als offene Sprache gelten auch die gebräuchlichen Verkehrsabkürzungen und Zeichen, Esperanto und Latein.

§ 78d. (1) Das zugewiesene Rufzeichen ist zu Beginn, vor Beendigung sowie wiederholt während des Funkverkehrs in der jeweils verwendeten Sendeart vollständig auszusenden.

§ 22. (1) AFV Bei längeren Aussendungen ist das Rufzeichen mindestens alle zehn Minuten auszusenden.

Die Aussendung der Trägerfrequenz ohne Tastung oder Modulation ist nur zu Mess- oder Testzwecken gestattet und auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Die Verwendung von Einrichtungen, die die Verständlichkeit der Nachricht einschränken, ist nicht gestattet.

51

Gibt es eine Möglichkeit, dass ein Funkamateur, der die Prüfungskategorie 3 erfolgreich abgelegt hat, auf anderen Frequenzen als dem 2 m-/70 cm-Band Funkverkehr haben darf?

§ 23. AFV Eine Klubfunkstelle, für die eine Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 1 vorliegt, darf auf allen dem Amateurfunk zugewiesenen Frequenzen auch von Personen mitbenutzt werden, die eine Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 3 erfolgreich abgelegt haben, wenn dies zum Zweck der Ausbildung geschieht und der Funkbetrieb durch einen Inhaber der Bewilligungsklasse 1 überwacht wird.

Wer darf eine Relaisfunkstelle errichten/betreiben/benutzen und wie ist deren Rufzeichen auszusenden?

52

§ 36. AFV Eine Amateurfunkbewilligung für eine Relaisfunkstelle wird nur dann erteilt, wenn

- der Antragsteller ein Amateurfunkverein oder eine im öffentlichen Interesse tätige Organisation ist und
- der Einsatz der Betriebsfrequenzen hinsichtlich bereits zugeteilter oder geplanter in- und ausländischer Frequenzen störungsfrei erfolgen kann.

Für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Amateurfunkstelle ist ein eigenes Bewilligungsverfahren einzuhalten.

§ 42. (1) AFV Die Benützung einer Relaisfunkstelle ist allen Amateurfunkstellen zu gestatten.

Was haben Sie zu tun, wenn Sie Funkverkehr mit einer nicht bewilligten Amateurfunkstelle haben und mit wem dürfen Sie keinen Amateurfunkverkehr haben?

53

§ 78b. (2) TKG Der Funkverkehr darf nur zwischen bewilligten Amateurfunkstellen stattfinden.

(3) Ergibt sich während des Funkverkehrs, dass dieser mit einer Funkstelle aufgenommen wurde, die keine bewilligte Amateurfunkstelle ist, so ist die Verbindung sofort abzubrechen.

(5) Der Funkverkehr mit Amateurfunkstellen jener Staaten, die Einwände gegen den Amateurfunkverkehr mit Österreich erhoben haben, ist nicht zulässig. Die Namen dieser Staaten sind vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Eine Ausnahme zu obigen Bestimmungen (2) und (3) stellt der Not- und Katastrophenfunkverkehr und die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen dar:

§78c. (5) TKG Im Falle von Not- und Katastrophenfunkverkehr sowie bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen entfallen die Beschränkungen der §§ 78a Abs. 4 (Anmerkung: Verbindung von Amateurfunkstellen mit Telekommunikationsnetzen mittels Internettechnologie) und 78b Abs. 1 (Anmerkung: Offene Sprache, Inhaltsbeschränkung) bis 3.

54

Welche besonderen Aufgaben hat die ITU in Bezug auf Funkdienste und welche Ausschüsse sind dafür zuständig?

Der ITU Radiocommunication Sector (ITU-R) hat folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der rationellen, gerechten, effizienten und wirtschaftlichen Nutzung des Funkfrequenzspektrums durch alle Funkkommunikationsdienste
- Durchführung von Studien
- Zuteilung von Bändern des Hochfrequenzspektrums
- Zuteilung von Funkfrequenzen und die Registrierung von Funkfrequenzzuweisungen um schädliche Interferenzen zwischen Funkstationen verschiedener Länder zu vermeiden
- Koordinierung der Anstrengungen zur Beseitigung schädlicher Interferenzen zwischen Funkstationen verschiedener Länder
- Verbesserung der Nutzung von Funkfrequenzen und des geostationären Satellitenorbits für Funkkommunikationsdienste.

Das Radiocommunication Bureau (BR) ist das ausführende Organ des Funksektors der ITU (ITU-R) und hat folgende Aufgaben:

- administrative und technische Unterstützung der Funkkonferenzen (WRC), Studien- und Arbeitsgruppen
- wendet die Bestimmungen der VO Funk an
- erfasst und registriert Frequenzzuteilungen sowie die Orbitalmerkmale von Weltraumdiensten
- berät die Mitgliedstaaten bei der gerechten, effektiven und wirtschaftlichen Nutzung des Funkfrequenzspektrums und der Satellitenbahnen
- untersucht und unterstützt die Lösung von Fällen schädlicher Interferenzen von Funkdiensten der Mitgliedstaaten

Die Studiengruppen des ITU Telecommunication Standardization Sector (ITU-T) versammeln Experten aus der ganzen Welt, um internationale Standards zu entwickeln, die als ITU-T Empfehlungen bekannt sind.

Der ITU Telecommunication Development Sector (ITU-D) fördert die internationale Zusammenarbeit und Solidarität bei der Bereitstellung technischer Hilfe sowie bei der Schaffung, Entwicklung und Verbesserung von Telekommunikationsgeräten und -netzen in Entwicklungsländern.

Was bedeutet missbräuchliche Verwendung von Funkanlagen?

55

§ 78. (1) TKG Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden. Als missbräuchliche Verwendung gilt:

1. jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen die Gesetze verstößt;
2. jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer;
3. jede Verletzung der nach diesem Gesetz und den internationalen Verträgen bestehenden Geheimhaltungspflicht und
4. jede Nachrichtenübermittlung, die nicht dem bewilligten Zweck einer Funkanlage entspricht.

(2) Inhaber von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen haben, soweit ihnen dies zumutbar ist, sowie unter Berücksichtigung des Grundrechtes auf Datenschutz im Sinne des Datenschutzgesetzes und der DSGVO, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen.

(3) Funkanlagen dürfen nur für den bewilligten Zweck sowie an den in der Bewilligung angegebenen Standorten, bewegliche Anlagen nur in dem in der Bewilligung angegebenen Einsatzgebiet betrieben werden.

(4) Funksendeanlagen dürfen nur unter Verwendung der mit der Bewilligung zugeteilten Frequenzen und Rufzeichen betrieben werden.

(6) Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen dürfen nur so betrieben werden, dass keine Störungen eines öffentlichen Kommunikationsnetzes erfolgen.

Was hat der Inhaber einer Amateurfunkstelle zu tun, wenn er nicht bei dieser Stelle anwesend ist?

56

Der Inhaber einer Amateurfunkstelle hat geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Inbetriebsetzung seiner Funkstelle durch unbefugte Personen ausschließen (§ 78h.).

Welche Bestimmungen sind beim Betrieb einer Amateurfunkstelle im Ausland zu beachten?

57

Die Bestimmungen des Gastlandes.

58

Unter welchen Voraussetzungen darf der Inhaber einer Bewilligungsklasse 3 im Ausland Amateurfunkbetrieb durchführen?

Zumeist gar nicht! Er muss eine Gastlizenz beantragen.

59

Wozu berechtigt eine Amateurfunkbewilligung der Klasse 4?

Die Amateurfunkbewilligung der Klasse 4 gestattet:

- Sendebetrieb im 160m-, 80m-, 15m-, 10m-, 2m- und 70cm-Band
- mit Leistungsstufe A (100 W)
- mit kommerziellen, unmodifizierten Geräten
-

Anmerkung: die jeweils aktuellen und vollständigen Bedingungen sind in der Anlage 2 der Amateurfunkverordnung zu finden.

60

Auf Grund welcher internationalen Regelung dürfen Funkamateure aus bestimmten Ländern auch ohne individuelle Gastzulassung vorübergehend in Österreich Amateurfunk ausüben?

Österreich hat die folgenden CEPT Empfehlungen umgesetzt:

- CEPT Empfehlung T/R 61-01 (CEPT Radio Amateur Licence)
- CEPT Empfehlung ECC/REC/(05)06 (CEPT Novice Radio Amateur Licence)

61

Unter welchen Voraussetzungen ist die Verbindung von Amateurfunkstellen mittels Internettechnologie zulässig?

§78a. (4) TKG Amateurfunkstellen dürfen mit Telekommunikationsnetzen mittels Internettechnologie verbunden werden, wenn die beteiligten Amateurfunkstellen ausschließlich für den Amateurfunkdienst verwendet werden.